

nothwendig erachtet würde, die Annahme des zuletzt gedachten Antrags für wünschenswerther ansehe, als den Beitritt zu dem Gutachten der Deputation, und daß die Regierung, wenn die in Frage befangene Ermächtigung ertheilt werden sollte, innerhalb der gezogenen Grenzen von derselben Gebrauch machen, zuvor aber in jedem einzelnen Falle die sorgfältigsten Erörterungen und Erwägungen eintreten lassen werde, erfolgte Ablehnung des Deputationsgutachtens und Annahme des in der Kammer gestellten Antrags mit 26 gegen 15 Stimmen.

Die Deputation hat sich mit thunlichster Beschleunigung der anderweiten Vorberathung der einschlagenden hochwichtigen Frage unterzogen. Sie ist dabei einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß es den Beschlüssen der jenseitigen Kammer gegenüber nicht rathsam erscheinen dürfte, auf dem diesseits mit geringer Majorität gefassten Beschlusse, soweit sich derselbe auf eine Unterscheidung zwischen Städten von mehr, als 10,000 Einwohnern und anderen Ortschaften bezieht, zu beharren. Sie würde vielmehr, wenn nur in dieser Hinsicht ein Differenzpunkt vorläge, der Kammer anzurathen haben, denselben sofort durch Aufgabe jener Unterscheidung zur Erledigung zu bringen, zumal nicht verkannt werden mag, daß die Einwohnerzahl immerhin ein nicht ganz sicheres Anhalten für die fragliche Unterscheidung an die Hand giebt. Dagegen trägt die Deputation Bedenken, der Kammer vorzuschlagen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer im Allgemeinen ohne Weiteres beizutreten.

Sie ist dabei zunächst davon ausgegangen, daß die Quartiervergütung von täglich 1 Mgr. für den Kopf wenigstens für die jetzt vorliegenden außergewöhnlichen Garnisonverhältnisse, als Regel betrachtet, nicht genügend erscheine und daß daher eine Erhöhung derselben in dem zur Verabschiedung vorliegenden provisorischen Gesetze nicht süglich umgangen werden könne. Die dadurch bedingte größere Belastung des Budgets verdient gewiß die reiflichste Erwägung. Diese Rücksicht muß aber nach dem Dafürhalten der Deputation dann in den Hintergrund treten, wenn es darauf ankommt, eine Last, von der nur einzelne Klassen der Bevölkerung und auch diese nur in einzelnen Ortschaften des Landes, thatsächlich betroffen werden, deren Uebertragung aber der Gesamtheit der Staatsbürger obliegt, durch Gewährung angemessener Vergütung möglichst gleichmäßig zu vertheilen.

Die Deputation giebt der Hoffnung Raum, daß es wohl gelingen wird, den vorstehend näher bezeichneten Differenzpunkt im künftigen Vereinigungsverfahren zu beseitigen. Da aber Vermittelungsvorschläge im gegenwärtigen Stadium der Kammerverhandlung nicht an ihrem Platze sein würden, hat sie sich dormalen des näheren Eingehens auf die dabei einschlagenden Fragen zu enthalten. Nur beiläufig mag daher schon jetzt erwähnt werden, daß eine bloße Ermächtigung der Staatsregierung unter den obwaltenden Verhältnissen doch wohl nicht genügen dürfte, vielmehr damit wenigstens ein ständischer Antrag zu verhindern sein würde, der dann mit der dadurch bedingten Ermächtigung nicht sowohl dem Gesetze selbst als Zusatz beizufügen, sondern in die Ständische Schrift aufzunehmen sein möchte.

Die Deputation sieht sich daher aus den vorstehend angedeuteten, zum Theil mehr formellen Gründen in die Nothwendigkeit versetzt, der Kammer anzurathen:

bei dem früher gefassten Beschlusse stehen zu bleiben und in dessen Verfolg den Beitritt zu dem abweichenden Beschlusse der Ersten Kammer abzulehnen.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist zu Punkt I eröffnet.

Abg. von Rönneritz: Meine Herren! Ich habe seiner Zeit gegen den von der Majorität der Kammer gefassten Beschluß gestimmt und werde auch heute consequenterweise gegen den Vorschlag der Deputation stimmen; in der Hoffnung aber, daß die geehrte Deputation im Vereinigungsverfahren auch den verschiedenen Ansichten der Kammer einige Rechnung tragen wird, bitte ich um die Erlaubniß, meine Abstimmung näher motiviren zu dürfen. Bei dem gegenwärtigen Stande der vorliegenden Angelegenheit sind es hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, welche nach meiner Ansicht in Betracht zu ziehen sind. Der erste Gesichtspunkt ist der, ob eine Erhöhung der in den Ordonnanzgesetzen festgesetzten Vergütung für Quartier im Allgemeinen nothwendig, insbesondere so dringend ist, daß es geboten erscheint, dieselbe alsbald und unerwartet der durch die neuen Bundesverhältnisse bedingten Revision der Ordonnanzgesetze eintreten zu lassen. Diese Frage, meine Herren, muß ich verneinen. Erst im Jahre 1864 hat eine Revision der Entschädigungssätze für Militärleistungen stattgefunden, ohne daß man damals für nothwendig befunden hat, eine Erhöhung des Quartiervergütungssatzes eintreten zu lassen. Es ist nun zwar, wenn ich mich recht erinnere, früher hier gesagt worden: man hätte keinen Anlaß gehabt, auf diese Frage einzugehen, weil keine Petitionen in dieser Richtung vorgelegen hätten. Allein dieser Umstand scheint mir gerade den Beweis zu liefern, daß eine Erhöhung damals nicht für nothwendig befunden wurde; denn ebenso, wie Petitionen eingegangen sind um Erhöhung der übrigen Vergütungssätze, um Erhöhung der Quartiervergütung für die Offiziere, ebenso würden Petitionen eingegangen sein um Erhöhung des Quartiergeldes für Soldaten, wenn man letztere für unangemessen befunden hätte. Ja, es ist in den Verhandlungen der hohen Kammer damals ausdrücklich gesagt worden: es herrsche im Lande Einverständnis mit diesen Sätzen, ohne daß gegen diese Aeußerung Widerspruch von irgend einer Seite erhoben worden ist. Nun, meine Herren, seit 1864 können sich doch die Verhältnisse nicht so gewaltig verändert haben, daß jetzt eine alsbaldige Erhöhung des Vergütungssatzes für Quartier geboten wäre, daß man nicht die Beschlußfassung hierüber aussetzen könnte, bis sich übersehen läßt, wie künftighin die Bundesverhältnisse sich gestalten werden. Im Jahre 1864 blühten im Lande Industrie und Gewerbe, in den Städten wurde über Wohnungsmangel geklagt; jetzt stocken Handel und Gewerbe, jetzt stehen die Wohnungen leer und jetzt